



Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027: Stellungnahme von kibesuisse

Zürich, 5. Mai 2025

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Januar 2025 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zum Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027 Stellung zu nehmen. Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) bedankt sich für diese Möglichkeit, sich zu dieser Vorlage zu äussern.

Grundsätzliche Anmerkungen

Wie im [erläuternden Bericht](#) ausgeführt, erwartet der Bund gemäss aktueller Bundesplanung strukturelle Finanzierungsdefizite von bis zu 3 Milliarden Franken pro Jahr. Daher anerkennt kibesuisse die Bemühungen des Bundesrats, den Bundeshaushalt zu stabilisieren – dies auch im Interesse zukünftiger Generationen an ausgeglichenen und nachhaltigen Bundesfinanzen.

Kurzfristig kann es sich auszahlen, langfristig auf keinen Fall

Gleichwohl kann kibesuisse das sogenannte Entlastungspaket in der vorliegenden Form nicht unterstützen. Die vorgeschlagenen Massnahmen mögen kurzfristig die Bundesfinanzen entlasten, verschlechtern aber langfristig die Bedingungen, damit alle Kinder und Jugendlichen in der Schweiz sich entfalten können. Für den Verband ist es insbesondere unverständlich, dass die Massnahmen vorrangig die Bereiche Soziales, Bildung und Kultur betreffen – trotz der Behauptung des Bundesrats, dass alle Aufgabenbereiche gleichermaßen und ausgewogen einen Beitrag leisten.

Diese einseitigen Kürzungen gefährden den einzigen wirklichen «Rohstoff», über den die Schweiz verfügt: die Bildung der Bevölkerung. Heutige Ausgaben zugunsten der Bildung von Kindern und Jugendlichen zahlen sich gleich doppelt aus. Zum einen führen sie zu geringeren späteren Ausgaben, zum Beispiel in Form von weniger Sozialhilfekosten. Zum anderen wirken sie sich auf die Einnahmeseite aus, zum Beispiel in Form von höheren Steuererträgen, weil die Menschen eine höhere Erwerbsbeteiligung und eine bessere berufliche Qualifikation haben.

Nicht zu handeln kostet auch

Für Stirnrunzeln sorgt bei kibesuisse die Aussage auf S. 91 im [erläuternden Bericht](#): «Die Auswirkungen auf die Gesellschaft sind schwierig abschätzbar, bleiben aber insgesamt finanziell gering.» Wie der Bundesrat zu dieser Überzeugung gelangt ist, ohne das genaue «Preisschild» anzugeben, bleibt für den Verband schleierhaft. Fairerweise müsste der Bundesrat nämlich nicht nur die angeblichen Einsparungskosten beziffern, sondern auch die Unterlassungskosten. Anders gesagt: Wie viel kostet es der Gesellschaft, wenn eine gewisse Massnahme nicht umgesetzt wird? Eine Annäherung an diese Unterlassungskosten erlaubt der sogenannte Abhalteeffekt. Das bedeutet, dass die Eltern gezwungen sind, auf Erwerbstätigkeit zu verzichten, um ihr Kind zu Hause zu betreuen. Laut dem [Schweizer Familienbarometer 2024](#) ist der Anteil von Familien, die keine familienergänzende Bildung und Betreuung in Anspruch nehmen, von 37 auf 50 Prozent

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

angestiegen. Dabei zeigten sich die Befragten überzeugt, dass sich diese bedenkliche Situation mit einer Senkung der Betreuungskosten verbessern liesse.

Die Belastung liegt dabei hauptsächlich bei der Mittelschicht, wie die Resultate der internationalen Vergleichsstudie des Unicef-Forschungsinstituts Innocenti [«Where do rich countries stand on childcare»](#) aufzeigen. Die Schweiz hat gemeinsam mit Neuseeland und Irland die am wenigsten erschwingliche familienergänzende Bildung und Betreuung für die Mittelschicht. Ein Paar mit zwei Durchschnittsverdienern muss für die Betreuungskosten von zwei Kindern zwischen einem Drittel und der Hälfte eines Gehalts ausgeben. In Zeiten des akuten und allgegenwärtigen Fachkräftemangels ist dies nicht zu verantworten. So hat economiesuisse berechnet, dass es bis 2040 schweizweit eine Lücke von rund 431'000 Arbeitskräften geben dürfte (vgl. [Medienmitteilung](#)). Die Branche der familienergänzenden Bildung und Betreuung ist derweil selbst vom Fachkräfte- und Personalmangel betroffen. 95 Prozent der Kitas hatten im Jahr 2022 je nach Region mindestens eine offene Stelle zu besetzen (vgl. [kibesuisse-Umfrage](#)). Damit ist klar: Die Schweiz ist auf die Arbeitskraft jedes einzelnen Menschen angewiesen.

Handlungsbedarf ist eindeutig ausgewiesen

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der [Studie](#), die der Bundesrat beim Beratungs- und Forschungsbüro Ecoplan zu demselben Thema in Auftrag gegeben hat. So kann sich jede dritte erwerbstätige Frau eine Erhöhung des Pensums beziehungsweise jede dritte nicht erwerbstätige Frau die (Wieder-)Aufnahme der Erwerbstätigkeit vorstellen, wenn die familienergänzende Bildung und Betreuung günstiger wäre (s. S. 42). In der Studie heisst es deshalb unmissverständlich: «Diese Resultate zeigen, dass hier ein klarer Handlungsbedarf besteht» (s. S. 31).

Investitionen in die familienergänzende Bildung und Betreuung kommen sowohl der Gesellschaft als auch der Wirtschaft zugute. Im Gegensatz zu anderen Ausgaben ist hier die Rendite klar ausgewiesen: Für jeden investierten Franken gibt es fünf Franken zurück. Dies ist die wichtigste Erkenntnis aus der [Studie von BAK Economics](#): Das Schweizer Bruttoinlandsprodukt erhöht sich um rund 0,5 Prozent, was umgerechnet rund 3,4 Milliarden Franken entspricht.

Deshalb ist aus Sicht von kibesuisse klar, dass zusätzliche Ausgaben des Bundes nicht ausschliesslich durch «Sparmassnahmen» gegenfinanziert werden sollten. Im Gegenteil: Es braucht genauso einnahmeseitige Massnahmen. Dieser Punkt muss unbedingt beachtet werden beim Schnüren eines sogenannten Entlastungspakets, das mit der zunehmenden Aufgabenlast begründet wird. Zuletzt gilt es, die Konsequenzen der Massnahmen im Blick zu haben. Kürzungen beim Bund könnten zu Mehrausgaben bei den Kantonen führen, die diese jedoch nicht in jedem Fall leisten können oder wollen. Für Kinder bedeutet dies, dass es von ihrem Wohnort abhängt, ob sie gute oder schlechte Bedingungen fürs Aufwachsen vorfinden. Solche Ungleichbehandlungen beim Start ins Leben sind im Sinne der Chancengerechtigkeit möglichst zu vermeiden.

UKibeG ist nur vermeintlich von den Kürzungen nicht betroffen

Auf dem ersten Blick könnte man meinen, dass kibesuisse keine Stellung zum Paket nehmen müsste. Das Bundesgesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (UKibeG) ist nirgends im Mantelerlass festgehalten, weder in den Massnahmen ohne Gesetzesänderung noch in denjenigen mit Gesetzesänderungen. Der Grund dafür steht im [erläuternden Bericht](#) auf Seite 8: «Die Beratung der Vorlage zur familienexternen Kinderbetreuung durch die eidgenössischen Räte ist noch nicht abgeschlossen, der Ständerat hat sich inzwischen jedoch für ein Modell entschieden, das den Bundeshaushalt kaum belastet und daher auch keinen Entlastungsbedarf mehr

verursacht.» Mit anderen Worten: Die Vernehmlassungsunterlagen bilden den aktuellen Stand der parlamentarischen Beratung ab.

Zur Erinnerung: An seiner Sitzung vom 20. September 2024 legte der Bundesrat fest, welche Entlastungsmassnahmen aus dem Bericht der von ihm eingesetzten Expertengruppe «Ausgaben- und Subventionsüberprüfung» weiterverfolgt werden sollen. Den unrühmlichen ersten Platz – vom finanziellen Betrag betrachtet – nahmen die rund 800 Millionen Franken ein, die für das UKibeG eingeplant sind (vgl. [Medienmitteilung](#)). Zurzeit wird die Variante der ständerätlichen Kommission (WBK-S) mit der sogenannten Betreuungszulage in der Schwesterkommission diskutiert, an der sich der Bund gemäss Entscheid des Ständerats in der Wintersession 2024 finanziell nicht mehr beteiligen soll.

Dies hält den Bundesrat nicht davon ab, im kürzlich erschienenen [Monitoring zur Umsetzung der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses vom Oktober 2021](#) betreffend Kinderrechtskonvention auf S. 35 zu schreiben: «Der Bund gewährt aktuell Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung.» Auch wenn hier auf die provisorische Anschubfinanzierung mit dem Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG) Bezug genommen wird, ist dies trotzdem nicht richtig beziehungsweise ein Stück weit geflunkert. Die provisorische Anschubfinanzierung hat überhaupt nichts zu tun mit der Entwicklung von Standards für die Qualität der Kindertagesstätten, wie es der UN-Kinderrechtsausschuss der Schweiz empfiehlt. Beim [KBFHG](#) handelt es sich um ein befristetes Impulsprogramm zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können. Von Qualitätsstandards ist hier nicht die Rede.

Bundesrat beeinflusst parlamentarische Beratung – zum zweiten Mal

Doch was passiert, wenn die Vorlage nach der Beratung in der WBK-N bzw. im Nationalrat nun doch den Bundeshaushalt belasten sollte? Im [erläuternden Bericht](#) wird auf S. 35 vorsichtshalber die Antwort in Form einer Drohung platziert: «Das Parlament hat es zudem in der Hand, auf die neue Finanzhilfe zur familienergänzenden Kinderbetreuung und damit auf eine neue grosse Ausgabenbindung zu verzichten.» Damit mischt sich der Bundesrat bereits zum zweiten Mal in die laufende parlamentarische Beratung dieses Geschäfts ein. Deshalb gilt nach wie vor, was kibesuisse in der damaligen [Stellungnahme zum sogenannten Entlastungspaket 2025](#) auf S. 3 festgehalten hat: «Es ist ein unzulässiger Eingriff in die Gewaltenteilung, wenn der Bundesrat dem Entscheid der Legislative vorzugreifen beziehungsweise ihn zu beeinflussen versucht. Die Bundesverfassung regelt unmissverständlich die Aufgaben von Legislative (Art. 163 Abs. 1) und Exekutive (Art. 182 Abs. 2).»

Falls das Parlament trotzdem nicht «der Empfehlung der Expertengruppe sowie der Haltung des Bundesrats» folgen sollte (vgl. [Medienmitteilung des Bundesrats](#) vom 29. Januar 2025), dann steht die zu erwartende Folge auch im [erläuternden Bericht](#) auf S. 9: «Bundesrat und Parlament werden in den nächsten Wochen und Monaten über verschiedene Vorlagen mit grossen finanziellen Auswirkungen entscheiden (u.a. AHV, familienexterne Kinderbetreuung, Europapolitik); der Bundesrat wird bei Bedarf noch Anpassungen am Paket und am Entlastungsumfang vornehmen.» Mit der letzten Aussage beweist der Bundesrat erneut, dass ihm an der Gewaltenteilung nicht wirklich etwas zu liegen scheint. Wenn das Parlament die Massnahmen und die dafür notwendigen finanziellen Mittel beschliesst, die dafür zur Verfügung gestellt werden, dann kann der Bundesrat nicht daran rütteln. Es zeugt auch von einem fragwürdigen Verständnis der Demokratie, auf S. 13 im [erläuternden Bericht](#) vorsorglich eine Drohkulisse aufzubauen: «Sehr hohe Kürzungen bei den

schwach gebundenen Ausgaben sind aber ein Rückfallszenario, falls das Entlastungspaket 2027 stark reduziert oder gar nicht erst verabschiedet wird, oder wenn das Entlastungspaket vom Volk abgelehnt werden sollte.»

Das Kindeswohl geht uns alle an

Nicht zuletzt der Bundesrat selbst hat die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie als eines seiner Legislaturziele definiert. Das hat er gerade kürzlich bekräftigt, als er die [Ziele für das Jahr 2025](#) präsentiert hat. Eines der Handlungsfelder der Leitlinie 2 «Zusammenhalt» ist genau diese Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu der das UKibeG einen grossen Beitrag leistet. Nun hat der Bundesrat die Chance zu beweisen, dass die Förderung der familienergänzenden Bildung und Betreuung nicht bloss ein Lippenbekenntnis ist, sondern dass es ihm ernst damit ist und den Worten auch Taten folgen lässt.

Kürzungsmassnahmen in der familienergänzenden Bildung und Betreuung sind letztlich kurzfristig in Bezug auf die Zukunft. Die Schweiz hat erwiesenermassen dringenden Nachholbedarf in drei Punkten: Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Chancengerechtigkeit von Kindern sowie Zugänglichkeit, Qualität und Bezahlbarkeit der familienergänzenden Bildung und Betreuung. Wenn heute das Wohl der Kinder gestärkt wird, können sie sich in Zukunft besser entfalten und zur Gestaltung der Gesellschaft beitragen. Denn die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder ist eine Kernaufgabe der ganzen Gesellschaft und damit auch des Staates. Wenn diese Aufgabe wirklich wahrgenommen wird, profitiert die Bevölkerung und die soziale Sicherheit kann gewährleistet werden, wie es im [erläuternden Bericht](#) auf S. 92 in Aussicht gestellt wird.

Fazit: Aus all diesen Gründen lehnt kibesuisse klar das Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027 ab, das heisst, die vorgeschlagenen Kürzungen in den Bereichen Soziales, Bildung und Kultur. Ebenso spricht sich der Verband kategorisch gegen die Drohungen und die Einmischung des Bundesrats in die laufende parlamentarische Behandlung des UKibeG aus – die Gewaltenteilung und die demokratischen Abläufe sind zu respektieren. Zuletzt fordert kibesuisse den Bundesrat dazu auf, seine Legislaturziele zu berücksichtigen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf tatsächlich zu fördern, um dem Wohl der Kinder Rechnung zu tragen.

Erläuterungen zu den einzelnen Massnahmen

Kürzung der Subventionen für ausserschulische Kinder- und Jugendförderung (1.5.12)

Der eingesparte Betrag von 1,4 Millionen Franken (2027) beziehungsweise 1,5 Millionen Franken (2028) mag auf den ersten Blick verkraftbar erscheinen. Dies gilt umso mehr, wenn die Auswirkungen auf die Gemeinden und Regionen schwierig zu quantifizieren sind, wie der Bundesrat im [erläuternden Bericht](#) auf S. 91 festhält. Zudem sind die rund 120 privaten Non-Profit-Organisationen (NPO), welche diese Subventionen erhalten, sehr unterschiedlich finanziert. Für die kleineren NPOs, die teilweise über ein sehr knappes Budget verfügen, zählt jedoch jeder Rappen. Eine Kürzung von einigen tausend Franken pro Jahr kann dazu führen, dass sie im besten Fall Dienstleistungen kürzen oder ganz streichen müssen, im schlimmsten Fall jedoch ihre Existenz bedrohen. Damit wird einmal mehr auf dem Rücken von Kindern und Jugendlichen gespart.

Kleinere Akteure der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung haben in den vergangenen Jahren mit sehr effizientem Mitteleinsatz sehr viel erreicht. Damit beeinflussen und prägen sie auf positive Weise die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Deshalb lehnt kibesuisse die vorgeschlagene Kürzung der Subventionen für ausserschulische Kinder- und Jugendförderung entschieden ab.

Aufhebung der Förderbestimmungen im Weiterbildungsgesetz (Massnahme 2.7)

kibesuisse setzt sich für einen ganzheitlichen und allumfassenden Blick auf die Bildung ein. So beginnt die Bildung für die Kinder nicht erst mit Eintritt in den Kindergarten, sondern findet schon seit der Geburt in der Familie und in den Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung statt. Dies gilt ebenso für die Zeit nach dem Abschluss der obligatorischen Schule – exemplarisch dafür steht das Konzept des lebenslangen Lernens mit Weiter- und Fortbildungen. Umso wesentlicher ist dies für Menschen, die sich während der obligatorischen Schule nicht oder nur mit Mühe ausreichende Grundkompetenzen aneignen konnten.

Vor diesem Hintergrund erbringen die Organisationen der Weiterbildung (OWB) unabdingbare, systemrelevante Leistungen. Sie verbessern zum einen den Zugang zur Weiterbildung, insbesondere für Geringqualifizierte und Personen mit tiefen Grundkompetenzen, aber auch für Menschen mit Behinderungen, Eltern und Betreuungspersonen. So erhöht sich nicht die Weiterbildungsteilnahme dieser Personen, sondern auch die Chancengerechtigkeit. Die OWB unterstützen zum anderen die Kantone und den Bund darin, ihre gesetzlichen Förderaufträge in der Weiterbildung umzusetzen – vor allem in der Förderung der Grundkompetenzen sowie der Integration. Würden diese Leistungen wegfallen, müsste der Bund übernehmen. Angesichts der Notwendigkeit und der Wichtigkeit ist deshalb der Vorschlag zur Streichung der Leistungen für kibesuisse in keiner Weise nachvollziehbar.

Wenn nun vorgeschlagen wird, die Beiträge zur Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener gänzlich zu streichen, dann ist dies gegenüber den Erwachsenen mit Förderbedarf verantwortungslos. Denn der Förderbedarf in den Grundkompetenzen ist enorm: Wie die im Dezember 2024 vom Bundesamt für Statistik veröffentlichte [PIAAC-Studie](#) zeigt, haben in der Schweiz rund 1,67 Millionen Personen Mühe mit Lesen und Schreiben, der Alltagsmathematik oder dem adaptiven Problemlösen. In Bezug auf das Lesen heisst das beispielsweise, dass sie nur kurze, sehr einfache Texte verstehen können oder Informationen nur finden, wenn diese klar angegeben sind. Die OWB spielen in dieser Situation eine Schlüsselrolle: Sie unterstützen Erwachsene mit Förderbedarf darin, sich (wieder) in den Arbeitsmarkt einzugliedern, andere Weiterbildungen zu absolvieren und einen produktiven Beitrag für die ganze Gesellschaft zu leisten. Mit einem Abbau dieser dringend notwendigen Weiterbildungsangebote wird einmal mehr auf dem Buckel der Schwächsten gespart und den Betroffenen die berufliche und gesellschaftliche Integration verwehrt.

Die Förderung der Grundkompetenzen auf der Grundlage des Weiterbildungsgesetzes (WeBiG) und die darauf basierende Aufgaben- und Lastenteilung zwischen Bund und Kantonen ist das Resultat eines langen demokratischen Prozesses. Seit der Einführung des WeBiG wurden in den vergangenen Jahren in den Kantonen dringend notwendige Förderstrukturen im Bereich der Grundkompetenzen aufgebaut. Wenn der Bund die finanzielle Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener vollständig den Kantonen überlässt, dann sind diese Strukturen hochgradig gefährdet. Die Kantone werden nach einem Rückzug des Bundes in den meisten Fällen die

Förderung nicht aufrechterhalten können – mit allen negativen Auswirkungen auf die Chancengerechtigkeit. Für Erwachsene mit ungenügenden Grundkompetenzen hängt es dann von ihrem Wohnort ab, ob und in welchem Umfang sie Zugang zu den für sie dringend notwendigen Weiterbildungsangeboten haben. Fallen diese weg, haben sie keine Möglichkeiten mehr, ihre Grundkompetenzen zu verbessern.

Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG), Art. 11, 12, 16 und 17

Deshalb spricht sich kibesuisse kategorisch gegen die vorgeschlagene Aufhebung der Förderbestimmungen im Weiterbildungsgesetz aus. Der Verband beantragt, die Bestimmungen im WeBiG unverändert beizubehalten.

Kürzung der Berufsbildungsausgaben auf die Richtgrösse (Massnahme 2.8)

Die Projektförderung auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBG) erfüllt eine wichtige Funktion, um die Entwicklung und Innovation in der berufsorientierten Weiterbildung zu fördern. Mit den Projekten wird gezielt nach Lösungen für Problemstellungen gesucht, in denen das Weiterbildungsfeld nicht weiterkommt. Dies betrifft insbesondere die Förderung der Chancengerechtigkeit sowie die Qualitätssicherung.

Aktuell deckt der Bund 60 Prozent und im Ausnahmefall 80 Prozent der Kosten. In der Praxis zeigt sich, dass die Anforderung zur Eigenfinanzierung von 40 Prozent der Kosten sehr anspruchsvoll ist. Drittmittel von Stiftungen und Unternehmen sind schwer und nur mit sehr hohem Aufwand zu beschaffen. Dies führt dazu, dass bereits heute wichtige und notwendige Projekte an der Finanzierung der Eigenmittel scheitern und deshalb nicht durchgeführt werden können. Wenn die Anforderung an die Eigenmittel auf 50 Prozent erhöht würde, könnten nochmals deutlich weniger Projekte umgesetzt werden.

Berufsbildungsgesetz (BBG), Art. 57 Abs. 1bis

Deshalb lehnt kibesuisse die Kürzung der Beiträge auf höchstens 50 Prozent bei Projekten zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Förderung besonderer Leistungen im öffentlichen Interesse gemäss Art. 54 und 55 BBG ab, insbesondere dort, wo sie auch die berufsorientierte Weiterbildung betreffen. Der Verband beantragt, die Bestimmung im BBG unverändert beizubehalten. Zudem fordert kibesuisse eine Ausnahmeregelung, die in Krisensituationen eine Erhöhung auf 80 Prozent der anrechenbaren Kosten ermöglichen soll, um rasch und agil reagieren zu können. Diese Fördermöglichkeit war beispielsweise für das Funktionieren der Berufsbildung während der Coronapandemie zentral.

Änderung des Subventionsgesetzes (Massnahme 2.36)

Mit der hier vorgeschlagenen Regelung dürften für die Leistungen der OWB auf Grundlage des WeBiG sowie für die Durchführung von eidgenössischen Prüfungen in der Höheren Berufsbildung (HBB) höhere Eigenleistungen gefordert werden. Dadurch wird ein grosser Teil der systemrelevanten Leistungen der OWB nicht mehr finanzierbar. Entweder müssen die Leistungen abgebaut werden, was das Weiterbildungssystem schwächen würde. Oder die betroffenen Organisationen müssten für den fehlenden Betrag aufkommen, was viele von ihnen existenziell bedrohen würde. Keine der beiden Optionen kommt deshalb für kibesuisse in Frage.

Für die HBB geht die vorgeschlagene Anpassung mit einem deutlich erhöhten Defizitrisiko für die Trägerschaften der eidgenössischen Prüfungen einher. Die Trägerschaften müssen darauf mit einer Erhöhung der Prüfungsgebühren reagieren. Dadurch würde die HBB im Vergleich zur

Hochschulbildung unmittelbar an Attraktivität einbüßen und ginge damit zulasten der jungen Erwachsenen, die sich beispielsweise für die berufliche Grundbildung als Fachperson Betreuung Fachrichtung Kinder (FaBe) entschieden haben und in der Branche eine Spezialisierung wie beispielsweise die Teamleitung anstreben. Für ebendiese Berufs- und Höhere Fachprüfung (Team-, bzw. Institutionsleitung in sozialen und sozialmedizinischen Organisationen) ist kibesuisse in der Trägerschaft beteiligt. Vom Defizitrisiko für Trägerschaften eidgenössischer Berufsprüfungen ist kibesuisse somit direkt betroffen und lehnt diese Massnahme entschieden ab.

Subventionsgesetz (SuG), Art. 7 Abs. 2

Deshalb lehnt kibesuisse die Anpassung des SuG ab, wonach Finanzhilfen des Bundes 50 Prozent der Kosten der unterstützten Aufgabe nicht übersteigen sollen. Der Verband beantragt, auf diese Änderung zu verzichten.

kibesuisse dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Argumente und steht Ihnen gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Franziska Roth, Präsidentin kibesuisse

Maximiliano Wepfer, Verantwortlicher politische Kommunikation kibesuisse